



**ÖSTERREICHISCHER
SCHWIMMVERBAND**

**GEBÜHREN- u. STRAFENKATALOG
WASSERBALL
(OSV-WB-GSK)**

Fassung vom 05.10.2023

**Dieser OSV-WB-GSK in der vorliegenden Fassung
tritt mit 13.10.2023 in Kraft**

Gebühren:

Gebühr bei Einbringen einer Anzeige an die OSV-Spoko-WB	€ 150,--
Gebühr bei Einbringen einer Berufung gegen eine OSV-Spoko-WB Entscheidung	€ 300,--
Gebühr bei Einbringen einer außerordentlichen Berufung an die OSV-Spoko-WB	€ 300,--
Nenngeld bzw. -gebühr je Bewerb (Nachwuchs auch bis zu 50% weniger) min. € 100,-	
Reuegeld bzw. -gebühr je Bewerb	min. € 200,-

Strafen an Organisator:

Strafe an Organisator für nicht-entsprechendes Aufbauen des Spielfeldes	€ 150,
Strafe an Organisator für nicht-ordnungsgemäßes Mindest-Kampfgericht	€ 150,--
Strafe an Organisator für nicht-funktionierenden Ordnerdienst (publikumsbedingte Spielunterbrechung >=15min.)	€ 150,--
Strafe an Organisator für nicht-mögliches Abhalten/Durchführen/Beenden eines Spieles, jedoch auch bei publikumsbedingtem Spielabbruch	€ 250,--
zusätzlich bei Verschulden:	bis zu € 750,--

Weiters hat der Organisator auch sämtliche angemessenen Kosten zur Entschädigung der angereisten Vereine, Schiedsrichter:innen, Beobachter:in, zusätzlich zu der o.a. Strafzahlung, zu übernehmen.

Für nicht-mögliches Abhalten/Durchführen/Beenden eines Spieles aufgrund von höherer Gewalt, gemäß der Definition ebendieser durch die Wirtschaftskammer Österreich in der aktuellen Version, entfallen die Strafen und Entschädigungen der angereisten Vereine. Der Veranstalter hat mit dem Organisator die Entschädigung der Offiziellen vorzunehmen.

Strafen an Vereine:

Strafe an Verein bei nicht ausreichend begründetem Nicht-Abstellen eines:r einberufenen Spielers:in für Nationalteammaßnahmen im Wiederholungsfall	€ 150,-- bis zu € 600,--
Strafe an Verein für fehlende Spielerliste halbe Stunde vor Spiel	€ 100,--
Strafe an Verein für spielen mit Spieler:in ohne entsprechende Lizenz bzw. für Erlangen einer Lizenz mit inkorrekten Angaben	bis zu € 800,--
Strafe an Verein für nicht-ordentliches Antreten: mangelhafte Ausrüstung	€ 150,--
zuwenige Spieler eines Stammvereins bei Spielgemeinschaften	€ 300,--
zuwenige Spieler bei Spielanpiff (WACR VI. 2.1): und Strafverifizierung 10:0 für ordentlich antretenden Verein	€ 300,--
Strafe an Verein für Austreten aus laufenden Bewerb bzw. für nicht-Antreten zu einem Bewerbungsspiel: das zwei- bis zehnfache des Reuegeldes und möglicher Ausschluss aus dem Bewerb (je nach Verschuldensfrage), bzw. Strafverifizierung 10:0 für ordentlich antretenden Verein. Bei Ausschluss aus dem Bewerb Streichung aller bisherigen Ergebnisse dieses Vereins in dem Bewerb. Weiters hat der nicht-Antretende Verein auch sämtliche angemessenen Kosten zur Entschädigung der angereisten Vereine, Schiedsrichter:innen, Beobachter:in, zusätzlich zu übernehmen. Für nicht-Antreten zu einem Bewerbungsspiel aufgrund von höherer Gewalt, gemäß der Definition ebendieser durch die Wirtschafts-kammer Österreich in der aktuellen Version, entfallen die Strafen und Entschädigungen der angereisten Vereine. Der Veranstalter hat mit dem Organisator die Entschädigung der Offiziellen vorzunehmen..	
Strafe an Verein für rote Karte an Spieler:in, Trainer:in, Betreuer:in	€ 150,--
Strafe an Verein für Verfehlen der Wettkampfrichter-Verpflichtung gemäß OSV-WB-ELSO 7.3.	€ 250,--
Strafe an Verein für Verfehlen der Schiedsrichter-Verpflichtung gemäß OSV-WB-ELSO 7.3.	€ 500,--
Strafe an Verein für Verfehlen der Nachwuchs-Verpflichtung gemäß OSV-WB-ELSO 8.1.	€ 3.000,--

Strafe an Verein für Verfehlen der Betreuungs-Verpflichtung gemäß
OSV-WB-ELSO 8.2.

für fehlenden ÜL-WB	€ 500,--
für fehlenden Instruktor-WB o. glw.	€ 1.000,--
für fehlenden Trainer-WB o. glw.	€ 2.000,--

Strafen an Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen:

Verweis bzw. Sperre: Bei Unsportlichkeit (insbes. gem. WACR VI. 9.13 und 16.3.5) wird gegen eine:n Spieler:in, Trainer:in, Betreuer:in ein Verweis ausgesprochen, im Wiederholungsfall, bzw. bei besonderer Unsportlichkeit, ist auch eine Sperre für ein Bewerbungsspiel möglich. Jedenfalls gilt nach jeder dritten persönlichen gelben Karte eine Sperre für das nächste Bewerbungsspiel, die gegebenenfalls auch in die nächste Spielesaison mitgenommen wird.

Sperre bzw. Lizenzentzug: Bei grober Unsportlichkeit (insbes. gem. WACR VI. 9.14 und 16.3.4) wird gegen eine:n Spieler:in, Trainer:in, Betreuer:in zumindest eine Sperre von einem Bewerbungsspiel ausgesprochen. Bei besonderen Umständen bzw. im Wiederholungsfall sind auch Sperren für mehrere Bewerbungsspiele, sowie darüberhinaus gehend auch zeitlich befristete bedingte Sperren, bis hin zum Lizenzentzug, möglich.

Sperre bei nicht ausreichend begründeter Nichtteilnahme eines:r in die Nationalmannschaft einberufenen Spielers:in für Nationalmannschaftsmaßnahmen für ein Bewerbungsspiel, im Wiederholungsfall Sperre bis zu vier Bewerbungsspiele.